

## Information zur Vergnügungsabgabe

Gemäß **§ 22 NÖ Spielautomatengesetz 2011** sind Gemeinden ermächtigt, durch Verordnung des Gemeinderates, eine Vergnügungsabgabe für den öffentlichen Betrieb von Spielapparaten einzuheben.

Der Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt hat daher am 28.03.2012 die **Verordnung über die Einhebung einer Vergnügungsabgabe für den öffentlichen Betrieb von Spielapparaten** beschlossen. Diese Verordnung trat mit 1. Juli 2012 in Kraft.

Gemäß dieser Verordnung wird für Spielapparate, die im **§ 19 Abs.1 Z 1 und Z 2 NÖ Spielautomatengesetz 2011** angeführten Apparate, eine Abgabe eingehoben:

1. technische oder elektronische Vorrichtungen, die zur Durchführung von Spielen, wobei der Spielerfolg nicht ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängt, (Geschicklichkeitsapparate) oder
2. technische Einrichtungen, wie Schau-, Scherz- oder sonstige Spielapparate, die nur zur Unterhaltung bestimmt sind.

Für die unter § 19 Abs. 1 Z 3 NÖ Spielautomatengesetz 2011 angeführten Vorrichtungen zur Wiedergabe musikalischer oder gesprochener Darbietungen (Tonbandgeräte, Plattenspieler, CD oder mp3 Player etc.) wird keine Abgabe eingehoben.

Bei **Spielapparaten** handelt es sich in erster Linie um solche Spielapparate, die nur der Erprobung der eigenen Geschicklichkeit oder Unterhaltung dienen. Darunter sind solche Einrichtungen und Vorrichtungen zu verstehen, die durch ihre Inbetriebnahme ein Spiel ermöglichen. Spiel ist eine zweckfreie Beschäftigung aus Freude an ihr selbst und/oder ihren Resultaten zur Unterhaltung, Entspannung oder zum Zeitvertreib. Wesentlich dabei ist, dass bei diesen Spielen keine Gewinne ausbezahlt werden dürfen und zwar weder unmittelbar noch mittelbar.

Die Vergnügungsabgabe betrifft somit:

**Geschicklichkeitsapparate:** der Spielerfolg ist nicht oder überwiegend nicht zufallsabhängig. Dabei sind solche Geräte gemeint, deren Ziel es ist, motorische Fertigkeiten oder ein gewisses Reaktionsvermögen unter Beweis zu stellen.

Das sind beispielsweise: Kegel- und Bowlingbahnen, Flipper, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Dart-Automaten, Tischfußball, Billardtische, Motorsport- oder Raumfahrtsimulationen, Rodeogeräte (nicht aber Kinderreitgeräte).

**Schau-, Scherz- und sonstige Spielapparate:** diese Apparate dienen lediglich der Unterhaltung und nicht etwa der Erprobung der eigenen Geschicklichkeit. Bei den sonstigen Spielapparten ist ein Spielerfolg ausschließlich oder überwiegend zufallsabhängig.

**Schauapparate** sind beispielsweise: Film(Video)kabinen, TV-Apparate, Monitore, Dioramen mit bewegter Darstellung. Ziel der Apparatnutzung ist der Schauloeffekt.

**Scherzapparate** sind Geräte, deren Verwendung eine Erheiterung des Benutzers durch eine gezielte psychische Einwirkung in Form einer komischen oder zumindest als komisch beabsichtigten Reaktion des Apparates bewirken soll. Ein „Lachkabinett“ ist keine technische Einrichtung bzw. kein Apparat und daher kein Scherzapparat.

**Sonstige Spielapparate** sind Geräte, bei denen der Spieler den Mechanismus betätigt, um sich dessen zufallsabhängige Reaktion zu seiner Unterhaltung zunutze zu machen.

Die Abgabe beträgt je Spielapparat je begonnenem Kalendermonat **EUR 25,00**.

**Abgabenschuldner** ist gemäß **§ 23 NÖ Spielautomatengesetz 2011** jede natürliche oder juristische Person (Betreiber), auf dessen Rechnung oder in dessen Namen Spielapparate betrieben werden. Als Betreiber gilt auch, wer der Behörde gegenüber als solcher auftritt. Mehrere abgabepflichtige Betreiber sind Gesamtschuldner.

Inhaber der für Spielapparate benutzen Räume oder Grundstücke haften mit Abgabenschuldnern zur ungeteilten Hand.

Die Vergnügungsabgabe ist eine **Selbstbemessungsabgabe**.

Der Abgabenschuldner muss

- die Aufstellung von Spielapparaten schriftlich bekannt geben (Anmeldung),
- die Abgabe selbständig bemessen und erklären (*siehe Formular „Anmeldung / Erklärung – Vergnügungsabgabe“*) und
- die fällige Abgabe entrichten.

Gemäß **§ 25 NÖ Spielautomatengesetz 2011** hat die **Anmeldung** spätestens einen Tag vor der Aufstellung bei der Abgabenbehörde schriftlich zu erfolgen. Der Name und Wohnsitz des Aufstellers (Abgabenschuldners) sowie der Ort der Aufstellung ist der Wirtschaftskammer Niederösterreich zur Kenntnis zu bringen.

**Fälligkeit:** Gemäß **§ 26 NÖ Spielautomatengesetz 2011** ist die Abgabe für Spielapparate für den ersten Kalendermonat bei der Anmeldung und in der Folge längstens bis zum 15. eines Monats für den unmittelbar vorhergegangenen Monat zu erklären und zu entrichten.

Ansprechpartner:

Magistrat der Stadt Wiener Neustadt  
Geschäftsbereich II, Finanzen und Eigentumsverwaltung  
Gruppe 2/II-Rechnungswesen und Abgabenmanagement  
Hauptplatz 1-3  
2700 Wiener Neustadt  
Telefon 0 26 22/373 DW 816, Fax DW 819;  
E-Mail: abgabenmanagement@wiener-neustadt.at